

Überbetrachtung der Umstände ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt.

Magistrat von RA Anja Sabina Krommshagen, Dortmund

Anm. d. Red. 5. dass nach LG München 100 v.2019, 2. 24, Bremen NV 2018, 133 (1a) und LG Karlsruhe, Beschl. 2018, 170.

Beordnung nach Einstellung des Verfahrens

StPO §§ 140 Abs. 2, 154 Abs. 2

1. Die rückwirkende Beordnung ist zulässig, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt wurde, die Voraussetzungen vorlagen und die Entscheidung durch gerichtsinterne Vorgänge unterblieb, auf die ein Außenstehender keinen Einfluss hat.

2. Droht dem Angeklagten zum Zeitpunkt des Beordnungsantrages neben einer Strafe im vorliegenden Verfahren ein Bewährungswiderruf und damit insgesamt eine Straferwartung von mehr als einem Jahr, ist die Beordnung wegen der Schwere der Tat geboten; dass das Verfahren später gem. § 154 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, vermag daran nichts zu ändern, wenn diese Einstellung bei Antragstellung nicht absehbar war.

LG Magdeburg, Beschl. v. 26.03.2019 – 22 Qs 16/19

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Auswahl des Pflichtverteidigers

StPO §§ 142, 140

1. Dem Angeklagten soll grundsätzlich der Rechtsanwalt seines Vertrauens bestellt werden, da der verfassungsrechtliche Rang der Verteidigung durch den Anwalt des Vertrauens der entscheidende Maßstab für die Auswahl des Pflichtverteidigers ist, dem sich das Auswahlrecht des Vorsitzenden unterzuordnen hat.

2. Macht der Angeklagte vom seinem Bezeichnungsrecht Gebrauch und benennt einen Anwalt seines Vertrauens, so ist dieser ihm grundsätzlich als Pflichtverteidiger beizuordnen, wenn dem nicht wichtige Gründe entgegen stehen.

3. Die Fähigkeit des Angeklagten, sich selbst zu verteidigen, kann auch dann erheblich beeinträchtigt sein, wenn ein Mitangeklagter einem Verteidiger hat und sich zum Beispiel die Mitangeklagten gegenseitig beistehen.

LG Stralsund, Beschl. v. 25.07.2019 – 301 Qs 1333 u. 485&179/1919

Magistrat von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig

Zustellung einer Übersetzung des Strafbefehls; Beordnung eines Verteidigers

StPO §§ 36, 140 Abs. 2, GVG § 187 Abs. 2, EMRK Art. 6

1. Ein Strafbefehl zur Sanktionierung vom mindest schweren Straftaten, der vom Gericht nach einem vereinfach-

tem, nicht konträdiktorischem Verfahren erlassen wird, stellt eine wesentliche Unterlage dieses Verfahrens i. S. d. Art. 3 Abs. 1 der EU-Richtlinie 2010/64 über das Recht auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren dar, von der beschuldigte Personen, die die Sprache des betreffenden Verfahrens nicht verstehen, eine schriftliche Übersetzung erhalten müssen, um zu gewährleisten, dass sie umstände sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen, um so ein faires Verfahren zu gewährleisten (EuGH StV 2018, 70 m. Anm. Brodowski/Jahn).

2. Dem Angeklagten war ein Verteidiger beizuordnen, da die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage dies gebot.

AG Jhr. Beschl. v. 20.12.2018 – 7 Cs 408 h 52322/17 (149/18)

Magistrat von RA Jan Stang, Bremen.

Rechtswidrigkeit polizeilicher Freiheitsentziehung

StPO §§ 81b Abs. 1, 127 Abs. 1, 163b Abs. 1

1. Eine ED-Behandlung für Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens bedarf eines Tatverdachts.

2. Eine rechtmäßig angeordnete ED-Behandlung rechtfertigt keine Freiheitsentziehung.

3. Das Vorhaben einer (hier: zudem rechtswidrigen) Wohnungsdurchsuchung vermag eine Freiheitsentziehung nicht zu rechtfertigen, wenn zwischen Festnahme und Durchsuchung eine unverhältnismäßig lange Zeit vergeht (hier: mehr als 16 Stunden).

AG Bremen, Beschl. v. 25.07.2019 – 92a Qs 456/19

Aus dem Gründen: Der Besch. wurde nach einer körperlichen Auseinandersetzung am 26.05.2019 gegen 02:30 Uhr (...) festgenommen, nachdem er zuvor zu größtem Ausschernungen und Übergrößen auf Polizeibeamter an der S-Kreuzung gekommen ist.

Bei dem Besch. wurde eine erkennungsgelmäßige Behandlung nach in dem frühen Morgenstunden durchgeführt. Entlassen wurde er jedoch nicht direkt im Anschluss daran, sondern erst nach Durchführung der schreiblich angeordneten Durchsuchung seiner Wohnung nach 19:35 Uhr.

Gegen den Durchsuchungsbeschl., der wegen des Verdachts des besonders schweren Falles des Landfriedensbruchs gegen den Besch. erlassen wurde, hat sich der Besch. erfolgreich mit der Beschwerde zur Wehr gesetzt. Mit Beschl. v. 10.07.2019 – 6 Qs 179/19 hat die LG Bremen entschieden, dass die Durchsuchung rechtfertigend war, da gegen den Besch. kein Tatverdacht hinsichtlich des besonders schweren Falles des Landfriedensbruchs bestand. Auf die Gründe dieses Beschlusses wird ausdrücklich Bezug genommen. Dieser Tatverdacht besteht nach heute nicht.

Daher war insich nach die Anordnung und Durchführung der erkennungsgelmäßigen Behandlung gem. § 81b Abs. 1 StPO rechtfertigend, da der Besch. keiner Tat verdächtig war, für die die Durchführung der ED-Behandlung erforderlich war. Als Täter, der über vorgeworfenen Körperverletzung war er bestraft worden. Seine Freizustellung wirden frei.